

Begründung:

Aufgrund der §§ 10 bis 16 des Ladenschlussgesetzes können durch Ordnungsbehördliche Verordnungen (OBVO) an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten Ausnahmen von den allgemeinen Ladenschlusszeiten zugelassen werden.

Gemäß der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes (SArbSZV) vom 25.09.1999 (GVBl. II Nr. 26 vom 21.10.1999) ist die Kreisordnungsbehörde für den Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen (OBVO) nach §§ 10-16 Ladenschlussgesetz (LSchlG) zuständig.

Sachlich zusammenhängende und miteinander verwandte Sachverhalte sind in **einer** ordnungsbehördlichen Verordnung zusammenzufassen.

Die Novellierung der zur Zeit bestehenden OBVO ist erforderlich geworden, da aufgrund von Erfahrungswerten aus den Amts- und Stadtverwaltungen des Landkreises Uckermark Änderungsvorschläge vorgelegt wurden, aber auch rechtswidrige Festlegungen getroffen wurden, die herausgenommen werden müssen. Es handelt sich hier konkret um den Lychener Weihnachtsmarkt am Sonnabend vor dem 1. Advent und den Templiner Weihnachtsmarkt am zweiten Sonnabend im Dezember. Die Ladenschlusszeiten für Samstage vor Weihnachten sind in § 3 Abs. 1 Nr. 4 LSchlG abschließend geregelt und können lt. Rechtsprechung nicht mit Hilfe des § 16 LSchlG geändert oder ergänzt werden.

Die Kreisordnungsbehörde kann insoweit in eigener Verantwortung über die Voraussetzungen für zusätzliche Ladenöffnungszeiten entscheiden. Bei der Freigabe der Öffnungszeiten nach §§ 10, 14 und 16 LSchlG muss ein dringendes Bedürfnis zur Versorgung der Besucher und Touristen sowie nach §§ 12 und 15 LSchlG auch der Einwohner in den einzelnen Orten/Ortsteilen bestehen.

In Überarbeitung der OBVO wurden die Änderungsvorschläge der Amts- und Stadtverwaltungen, soweit wie gesetzlich möglich, berücksichtigt.

Des Weiteren waren Stellungnahmen der örtlich zuständigen Gliederung der Gewerkschaft ver.di e.V, des Einzelhandelsverbandes Land Brandenburg e.V. , des Amtes für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde und der Industrie- und Handwerkskammer Frankfurt/Oder einzuholen.

Die gegebenen Hinweise wurden geprüft und soweit erforderlich eingearbeitet.

Eine Prüfung der Sonderöffnungszeiten im Zusammenhang mit Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen erfolgte. Für die Einhaltung und Überprüfung der Festlegungen in der OBVO, insbesondere der §§ 3 und 5 jeweils der zweite Absatz, sind die örtlichen Ordnungsämter zuständig.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen sowie über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21.08.1996 (GVBl. I. S. 266) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. den §§ 10 Abs. 1 Satz 2, 12 Abs. 2 Satz 3, 14 Abs. 1 Satz 3, 15 Satz 2, 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadenschlussG) vom 28.11.1956 (BGBl. I. S. 875), in der zur Zeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Anlage III Nr. 3.1.1-3.1.7 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25. September 1999 (GVBl. II S. 539), in der zur Zeit gültigen Fassung, erlässt der Landrat des Landkreises Uckermark als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Uckermark vom 11. Dezember 2002 für das Gebiet des Landkreises Uckermark folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Verkauf in Ausflugs-, Erholungs- und Kurorten

- (1) In den in der 1. Ladenschlussausnahmeänderungsverordnung vom 16.04.1997 (GVBl. II S. 225) aufgeführten Orten/Ortsteilen dürfen die nach § 10 Abs. 1 LSchIG zugelassenen Waren
1. an Sonn- und Feiertagen vom 01.04.-31.10., jeweils in der Zeit von 10.00-18.00 Uhr
 2. an den diesen Sonntagen vorausgehenden Sonnabenden bis spätestens 20.00 Uhr
- verkauft werden.
- (2) Verkaufsstellen, die an den nach Abs. 1 bestimmten Sonnabenden öffnen, müssen an einem vom Inhaber festzulegenden anderen Nachmittag derselben Woche ab vierzehn Uhr geschlossen bleiben.

§ 2 Verkauf bestimmter Waren an Sonntagen

- (1) Verkaufsstellen gemäß § 12 Abs. 1 LSchIG in Verbindung mit der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl. I. S. 1881) in der zur Zeit gültigen Fassung, können geöffnet sein für die Abgabe von
1. Frischer Milch: in der Zeit von 08.00-10.00 Uhr,
 2. Bäcker- und Konditorwaren: Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- und Konditorwaren herstellen, in der Zeit von 07.00-11.00 Uhr für die Dauer von 3 Stunden

- (2) Verkaufsstellen, die nach Absatz 1 öffnen, müssen an den jeweils vorausgehenden Sonnabenden ab vierzehn Uhr geschlossen werden.

§ 4
Sonntagsverkauf am 24. Dezember

Verkaufsstellen gemäß § 15 Satz 1 LSchlG dürfen, wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt, in der Zeit von 08.00-11.00 Uhr geöffnet sein.

§ 5
Verkauf aus besonderem Anlass an Werktagen

- (1) Verkaufsstellen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 LSchlG dürfen an folgenden Sonnabenden über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus bis 21.00 Uhr geöffnet sein:

Angermünde

Angermünder Blasmusiktage	erster oder zweiter Sonnabend im Juni
------------------------------	---------------------------------------

Gerswalde

Stoppelmarkt	letzter Sonnabend im August
--------------	-----------------------------

Lychen

Lychener Frühlingsmarkt	letzter Sonnabend im April
Lychener Strandfest	zweiter Sonnabend im Juni
Lychener Sommerfest	letzter Sonnabend vor den Sommerferien
Lychener Schützenfest	letzter Sonnabend im Juli
Lychener Flößerfest	erster Sonnabend im August
Lychener Herbstkirmes	erster Sonnabend im Oktober

Prenzlau

Frühlingsfest	letzter Sonnabend im April
Stadtfest	letzter Sonnabend im Mai
Herbstfest	letzter Sonnabend im September

Schwedt/O.

Schwedter Ostermarkt	letzter Sonnabend vor dem Osterwochenende
Schwedter Maifest	erster Sonnabend im Mai
Kinderfest	erster Sonnabend im Juni
Schwedter Oktoberfest	letzter Sonnabend im September
Schwedter Herbstfest	erster Sonnabend im November

Templin

Templiner Frühlingsfest	Sonnabend nach dem Frühlingsanfang
Templiner Stadtfest	dritter Sonnabend im Juni
Rheinhausen-Weinfest	zweiter Sonnabend im August

(2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte, die an den Sonntagen nach § 3 (1) geöffnet werden sollen.

§ 6 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind der § 17 LSchIG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 8 Außerkräfttreten / Inkrafttreten

Die Verordnung des Landkreises Uckermark über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen sowie über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 29.06.2000 tritt außer Kraft.

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und gilt befristet bis zum 31.12.2006.

Prenzlau, den

Klemens Schmitz
Der Landrat des
Landkreises Uckermark
als Kreisordnungsbehörde

EINGEGANGEN 06.11.2002

Änderung zur Drucksache Nr. 182/2002

(Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen sowie über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass)

Wegen einer offensichtlichen Unrichtigkeit ist im letzten Abschnitt zur o.g. Drucksache die Ziffer „8“ zu streichen und durch die Ziffer „7“ zu ersetzen sowie die Worte „Außerkräfttreten“ und „Inkräfttreten“ zu streichen und durch die Worte „Außer-Kraft-Treten“ und „In-Kraft-Treten“ zu ersetzen.



Klemens Schmitz